



Fachverband Gebäude-Klima e. V.

Danziger Str. 20 · 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon (07142) 788899-0 · Telefax (07142) 788899-19
E-Mail: info@fgk.de · Internet: www.fgk.de

Referentenentwurf zum Gebäudeenergiegesetz

Energetische Inspektion von Klimaanlage bleibt Pflicht

Bietigheim-Bissingen, 26.01.2017 – Nach dem aktuellen Referentenentwurf zum „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ – kurz Gebäudeenergiegesetz (GEG) – bleibt die bisher in § 12 der Energieeinsparverordnung, EnEV, verankerte Pflicht zur energetischen Inspektion von Klimaanlage mit einer Kälteleistung von mehr als zwölf Kilowatt erhalten. Im GEG erhält dieser Punkt ein eigenes Kapitel (Kapitel 3) und gliedert sich in insgesamt fünf Paragraphen. Die Nichteinhaltung dieser ordnungsrechtlichen Vorgabe wird mit einem Bußgeld von 50.000,00 Euro belegt.

Mit dem Gebäudeenergiegesetz führt die Bundesregierung, wie bereits im Koalitionsvertrag vorgegeben, die bisherige Energieeinsparverordnung sowie das Erneuerbare Energien Gesetz zusammen. Die Inspektionspflicht selbst ergibt sich aus § 74 GEG, die Art der Durchführung und der Umfang einer Inspektion sind dagegen in § 75 festgeschrieben. § 76 legt den Zeitpunkt für Inspektionen – in der Regel zehn Jahre nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile – fest. In § 77 werden Anforderungen an die Qualifikation des Inspektionspersonals festgelegt. § 78 befasst sich schließlich im Wesentlichen mit dem Inhalt des zu erstellenden Inspektionsberichts und dessen Übergabe an den Anlagenbetreiber.

Der Fachverband Gebäude-Klima e. V. begrüßt ausdrücklich diesen Part des vorliegenden Referentenentwurfes. Dazu Geschäftsführer Günther Mertz: „Wir unterstützen in hohem Maße den Plan, die energetische Inspektion als ordnungsrechtliche Vorgabe beizubehalten. Denn sie bildet die entscheidende Basis für die energetische Bewertung in der Gebäudetechnik und die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen speziell im Nichtwohngebäudebereich“. Entscheidend wird jedoch sein, in welchem Maße die Umsetzung durch die Länder erfolgen wird.

ca. 2.000 Zeichen
Januar 2017
PM_17_02

Bildunterschrift (Bild unter <http://www.fgk.de/index.php/presse>):

„Der aktuelle Referentenentwurf zum neuen GEG sieht die Beibehaltung der Pflicht zur energetischen Inspektion von Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt vor“

Quelle: ILK Dresden

Über den Fachverband Gebäude-Klima e. V.

In seiner mehr als 40-jährigen Geschichte entwickelte sich der Fachverband Gebäude-Klima e. V. zum führenden Branchenverband der deutschen Klima- und Lüftungswirtschaft. In dieser Funktion vertritt der FGK die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Marktpartnern, der Politik, der Wirtschaft, den Normungsinstitutionen und der Wissenschaft. Mit einer intensiven politischen Kommunikation nimmt der Verband Einfluss auf ordnungsrechtliche Vorgaben sowie auf Normen aus dem relevanten Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung. Die ca. 300 Mitglieder des FGK beschäftigen rund 49.000 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Umsatz von etwa 7,1 Milliarden Euro pro Jahr.

Pressekontakt

Günther Mertz

Geschäftsführer

Tel.: +49 7142 788899-0

E-Mail: info@fgk.de

Internet: www.fgk.de